

## Stadtverband Landshut Bayerischer Kleingärtner e.V.

### Gartenordnung

Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlagen.

Der Stadtverband Landshut hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlagen gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunung u.a.m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter der Kleingartenanlage.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erleichtern, wurde in der

Mitgliederversammlung vom 17. Juli 1986

diese Gartenordnung erlassen, die Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages ist.

1. Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand, Obmänner und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen treffen.

Auflagen und Vorschriften, die dem Stadtverband Landshut aus dem zwischen ihm und der Stadt Landshut abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Pächter verbindlich.

2. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie für die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und diese Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat die an seiner Parzelle vorbeiführenden Wege in Ordnung zu halten. Kann der Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit Genehmigung des Vorstandes des Stadtverbandes einen Betreuer einsetzen. Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.

3. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vorstand des Stadtverbandes bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs, jedoch ohne Inventar, Anbauten, Glashäuser und dergl.) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt der von der Schätzkommission ermittelte Schätzbetrag. Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vorstand des Stadtverbandes bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pächtnachfolger.

4. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.

5. Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

6. Die Überlassung der Laube an Dritte ist nicht gestattet. Übernachtungen sind nicht erlaubt.

7. Das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Das Radfahren ist nur insoweit gestattet, als keine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Sachen eintreten kann.

Das Anfahren von schweren Lasten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs zu seinem Garten gestattet. Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.

8. Jeder Pächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Stadtverbandes zu melden.

Dem Zwischenpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Zwischenpächters zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

9. Anlagentore und -türen sind beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen.

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in der Außenumzäunung ist nicht gestattet.

10. Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu bewahren:

a) täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr, samstags ab 12.00 Uhr

b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Auf den Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Hand- und Motorrasenmäher dürfen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden.

Sollte hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten von der Stadt Landshut eine weitergehende zeitliche Beschränkung ruhestörender Gartenarbeiten festgelegt werden, gilt diese in der jeweils gültigen Fassung.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

11. Die Errichtung von Schwimmbecken, das Aufstellen von Plastikschwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken und Zelten für Kinder.

12. In jedem Garten muss ein Kompostbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens einem Kubikmeter vorhanden sein. Ein vorhandener Abfallsammelplatz darf nur zur Sammlung von nicht verrottbaren Abfällen benutzt werden. Die Lagerung und Verwendung nicht aufbereiteter Hausabfälle, sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen in den einzelnen Gärten und im Anlagenbereich ist verboten.

Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht herumliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler) ist zu vermeiden. Zur Bodenverbesserung Düngung ist in erster Linie Komposterde zu verwenden. Schwermetallhaltige Düngemittel sind zu vermeiden und mineralische Dünger nur in geringen Mengen auszubringen.

Durch Anbauweise und Artenwahl soll biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden. Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden müssen (insbesondere gemäß einer Verordnung, die aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr.3 Pflanzenschutzgesetzes ergeht), darf dies nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

13. Mindestens zwei Drittel der nicht überbauten Kleingartenflächen sind für Obst- und Gemüsebau zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.

Einheimischen Ziersträuchern ist der Vorzug zu geben vor fremdländischen Ziersträuchern.

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Werden sie doch gepflanzt, sind diese zu entfernen, wenn sie die Höhe von 4 m erreicht haben. Dasselbe gilt auch für Obstbäume. Sofern die Stadt Landshut eine Baumschutzverordnung erlässt, deren Geltungsbereich sich auch auf Kleingärten erstreckt, sind die Bestimmungen dieser Verordnung grundsätzlich zu beachten.

Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune) sind bis zu einer Höhe von 1 m mindestens 1 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher oder Hecken von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe abzu- messen, Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren, Randgewächse usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

14. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze ist nicht gestattet.

15. Zäune und Einfriedung der eigenen Parzelle sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm erlaubt. Für die notwendige Umzäunung ist grüner Maschendraht zu verwenden.

16. Die Errichtung von Einzeltoiletten ist nicht gestattet. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.

17. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand des Stadtverbandes Landshut zu beantragen.

18. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

19. Die Verwendung von Motorwasserpumpen mit Verbrennungsmotor oder von Elektropumpen, die über Stromaggregate gespeist werden, ist verboten. Über Akku betriebene Elektropumpen sind gestattet. Die Höchstfördermenge pro Tag darf 1 Kubikmeter nicht überschreiten.

20. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Ausfertigung in Holzbauweise mit höchstens 12 qm Grundfläche errichtet werden. Der Einbau von Kaminen und Heizungsanlagen aller Art ist nicht gestattet

Ein überdachter Freisitz darf höchstens 9 qm groß sein.

Baumaßnahmen jeglicher Art sind durch den Vorstand des Stadtverbandes Landshut genehmigungspflichtig.

Das Aufstellen von Gewächshäusern über 2,10 m Höhe und sonstiger Auf- u. Anbauten sowie das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig.

Kleinere Gewächshäuser werden, soweit sie nicht störend wirken, bis zu einer Grundfläche von 6 qm und einer Höhe von 2,10 m zugelassen.

Hochbeete werden bis zu 6 qm pro Parzelle zugelassen, wenn die Seitenwände in ansprechender Weise gestaltet sind und ein Abstand von mindestens 1 m zum Nachbargrundstück eingehalten wird.

21. Jeder Pächter verpflichtet sich, durch Annahme dieser Gartenordnung in der Mitgliederversammlung, den Weisungen des Vorstandes des Stadtverbandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Für Gemeinschaftsarbeiten muss auch Ersatz gestellt oder der vom Vorstand des Stadtverbandes festgelegte Beitrag bezahlt werden.

22. Verpächter und Zwischenpächter sind berechtigt den Pachtgarten und die Gartenlaube zu besichtigen.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

23. Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Stadtverbandes zu melden.

24. Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

25. Über Änderungen oder in allen in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vorstand des Stadtverbandes zu wenden.

Von den Dienststellen der Stadt Landshut werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Pächtern des Stadtverbandes Landshut nicht geführt.

26. Diese Gartenordnung wurde in der

des Stadtverbandes Landshut Bayerischer Kleingärtner e.V. angenommen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages (Kleingartenpachtvertrag). In der Mitgliederversammlung am 22.1.2020 wurde sie in Ziff. 19 und Ziff. 20 geändert bzw. ergänzt.